

Syndikus

80539 München
Veterinärstraße 11
Fon (089) 38989478
Fax (089) 38989479

RA Bernhard Syndikus | Veterinärstr. 11 | 80539 München

Herrn Rechtsanwalt
Walter Zuleger
Rosenbergstraße 94
70176 Stuttgart

Sachbearbeiter **Bernhard Syndikus**
Rechtsanwalt
eMail syndikus@syndikus.net

Sekretariat: Frau Kretzschmar
eMail office@syndikus.net

München, den 31. März 2010

vorab per Telefax (07 11) 6 36 80 79

Unser Zeichen 00429-10 (C)
(bitte stets angeben)

Thomas Uwe Maier ./ Antassia GmbH
Rechtsstreit vor dem Landgericht Mainz, Az. 10 HK O 14/10
Ihr Zeichen: UWG-44/10-wz

Sehr geehrter Herr Kollege Zuleger,

in der oben bezeichneten Angelegenheit haben Sie für Ihren Mandanten, Herrn Thomas Uwe Maier, gegen unsere Mandantin, die Firma Antassia GmbH, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim LG Mainz unter dem Aktenzeichen 10 HK O 14/10 anhängig gemacht, dem durch Beschluss vom 3.3.2010 entsprochen wurde.

Zur Vermeidung der Erhebung einer Hauptsacheklage gebe ich rechtsverbindlich, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne jede Präjudiz für die Sach- und Rechtslage für meine Mandantin folgende Erklärung ab:

- 1) Die am 19.03.2010 ergangene einstweilige Verfügung des Landgerichts Mainz, Az: 10 HK O 14/10, wird als endgültige und zwischen den Parteien materiell-rechtlich verbindliche Regelung anerkannt und insbesondere auf das Rechtsmittel des Widerspruchs gem. § 924 ZPO sowie auf die Rechtsbehelfe der §§ 926, 927 ZPO, d. h. Ihrer Mandantin eine Frist zur Erhebung der Hauptsacheklage setzen zu lassen und/oder die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände zu beantragen, verzichtet.
- 2) Die Schadensersatzpflicht erkennt meine Mandantin ohne jede Präjudiz an. Etwaige Anwaltskosten für die Abmahnung sind von dieser Erklärung ausdrücklich nicht umfasst, da diese in den Kosten des Verfügungsverfahrens aufgehen.
- 3) Diese Erklärung umfasst nicht den Verzicht auf einen Kostenwiderspruch.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Bernhard Syndikus
Rechtsanwalt